

4. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Frage 1:

Für die Einbeziehung von Unterauftragnehmern bitten wir um die Bereitstellung der Formblätter Nachunternehmererklärung und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer. Diese sind in den Vergabeunterlagen bisher nicht enthalten.

Antwort 1:

Es reicht eine formlose Erklärung. Es gilt gemäß der Angebotsaufforderung:

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit ist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft nachzuweisen, soweit zutreffend.

Bei Einbeziehung von Partnern und Nachunternehmen ist Art und Umfang des jeweiligen Leistungsanteils darzustellen. Die einzubeziehenden Unternehmen haben mit Angebotsabgabe neben der zwingend einzureichenden Verpflichtungserklärung in gleichem Umfang die geforderten Erklärungen, Referenzen und Nachweise einzureichen, soweit sie auf sie passen.

Frage 2:

Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei der Teilleistung "short video" im Abschnitt "B 2.3: Umsetzung Design Konzept" um einen informativen Videoclip handeln soll, der mit Stock Foto-/Stock Video-Material sowie animierter Schrift und Grafik realisiert werden kann? Oder erwarten Sie die Erstellung eines individuellen Films, der mit einem Filmteam realisiert werden muss (eigens aufgenommene Szenen, Außenaufnahmen, ggf. Interview, o.ä.)?

Antwort 2:

Die Gestaltung des Videos richtet sich nach dem Designkonzept der Webseite.

Frage 3:

Sie fordern ein „ausschließliches und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht [...] an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Auftrages“ ein. Gerne würden wir Open Source Komponenten für die Umsetzung

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland

25.06.2024

verwenden und bestehende Module aus anderen Projekten, die wir umgesetzt haben, wiederverwenden. So können wir ein deutlich wirtschaftlicheres Angebot abgeben.

Leider widerspricht sich das Wort „ausschließlich“ mit nahezu allen Open Source Komponenten und Bibliotheken.

Werden wir disqualifiziert, falls wir Ihnen „nur“ ein räumlich, zeitlich und inhaltliches unbeschränktes Nutzungsrecht einräumen, nicht aber die Zusicherung geben können, dass Sie der einzige Akteur sind der diese bestimmte Softwarekomponente besitzt bzw. nutzt?

Wurde das ausschließliche Recht bewusst in die Ausschreibung aufgenommen oder ließe es sich sogar streichen?"

Antwort 3:

Das ausschließliche Nutzungsrecht gilt für das entstandene konkrete Ergebnis. Es ist für das Projekt einzigartig. Die Ausschließlichkeit bezieht sich nicht auf die reinen technischen Basiselemente, sondern auf deren individuelle Adaption bzw. Ausgestaltung für das Projekt.

Freundliche Grüße

Vergabestelle